

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 68/97

BESCHLUSS

vom

16. Februar 1998

in dem Verfahren

wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 16. Februar 1998 durch den Präsidenten des Bundesge-
richtshofs Geiß, die Richter Dr. Fischer und Dr. Ganter, die
Richterin Dr. Otten, die Rechtsanwälte Dr. Kieserling, Dr.
Müller und die Rechtsanwältin Dr. Christian

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antrag-
stellers gegen den Beschluß des ersten
Senats des Bayerischen Anwaltsge-
richtshofs vom 19. März 1997 wird als
unzulässig verworfen.

Von der Erhebung der Gerichtskosten
für diese Entscheidung und das Be-
schwerdeverfahren wird abgesehen. Au-
ßergerichtliche Kosten werden nicht
erstattet.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller war von September 1991 bis Oktober 1993 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Mit Antrag vom 15. April 1996 hat er um die Wiederezulassung zur Rechtsanwaltschaft nachgesucht. In ihrer Stellungnahme zu diesem Antrag hat die Rechtsanwaltskammer auf ein ärztliches Gutachten hingewiesen, wonach der Antragsteller schuldunfähig sei. Gemäß § 8 a BRAO hat die Antragsgegnerin daraufhin mit Bescheid vom 3. Juli 1996 dem Antragsteller aufgegeben, bis zum 15. September 1996 ein Gutachten der Universitätsnervenklinik M. über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Hiergegen hat der Antragsteller unter dem 14. Juli 1996 gerichtliche Entscheidung beantragt (§ 8 a Abs. 2 Satz 2 BRAO). Nachdem der Antragsteller mit Schreiben vom 7. November 1996 den Zulassungsantrag und der Pfleger des Antragstellers mit Schriftsatz vom 29. Januar 1997 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen hatten, hat der Anwaltsgerichtshof mit Beschluß vom 19. März 1997 die Hauptsache für erledigt erklärt und dem Antragsteller die Gerichtskosten auferlegt. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seiner sofortigen Beschwerde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig. Gegen eine Kostengrundentscheidung nach Erledigung der Hauptsache ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zum Bundesgerichtshof nicht eröffnet. Wenn die Erledigung nicht eingetreten wäre, wäre das Rechtsmittel ebenfalls unzulässig. Im Verfahren nach § 8 a Abs. 2 Satz 2 BRAO entscheidet der Anwaltsgerichtshof letztinstanzlich (Feuerich/Braun, BRAO 3. Aufl. § 8 a Rdnr. 3). Von der Erhebung der Gerichtskosten wurde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 GKG abgesehen.

Geiß	Fischer	Ganter	Otten
Kieserling	Müller	Christian	